

Maklerhaftung

Keine seherischen Fähigkeiten nötig

Bekanntlich ist die Rechtsprechung zu den Pflichten und der Haftung des Versicherungsmaklers nicht gerade zurückhaltend. Für die Frage, ob bei der Anbieterwechselberatung im Personengeschäft künftige Rechtsänderungen zu berücksichtigen sind, hat der Bundesgerichtshof die Haftung nunmehr begrenzt.

Foto: Patrizier-Design - Fotolia.com

Dem am 27. Mai 2009 verkündeten Beschluss des BGH lag ein Urteil des OLG Karlsruhe zugrunde. Ein Versicherungsnehmer (VN) hatte seinen Makler wegen des Verlustes der Altersrückstellungen aufgrund des Wechsels des privaten Krankenversicherers verklagt. In dem Streitfall war der Versicherungsmakler vom VN damit beauftragt worden, die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vertragsgestaltung und der Prämiensätze der Versicherungen des Versicherungsnehmers zu prüfen. 2002 riet der Makler dem VN, den privaten Krankenversicherer zu wechseln. Dabei erwähnte er nicht, dass bereits seit 1994 die gesetz-

liche Möglichkeit diskutiert wird, beim Wechsel eines privaten Krankenversicherers die bis dato gebildeten Altersrückstellungen zu dem neuen Versicherer mitzunehmen. Dies machte der VN dem Makler zum Vorwurf.

Darüber hinaus sah er den Makler auch deshalb für haftbar an, weil dieser seine Beratungspflicht mit der Folge verletzt hätte, dass Gesundheitsfragen im Antrag für den Neuversicherer falsch beantwortet wurden. Jedenfalls sei bereits der Rat des Maklers, den bestehenden Krankenversicherungsvertrag zu kündigen und zu einem anderen Krankenversicherer zu wechseln, wirtschaftlich nachteilig und damit falsch gewesen. Die Klage war erfolglos geblieben. Das OLG hatte die Revision nicht zugelassen. Hiergegen hat der Versicherungsnehmer Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.

Rückstellungsverlust nicht zurechenbar

Der BGH gab dem Makler recht. Zur Begründung seiner Entscheidung erklärte der Senat, dass sich aufgrund des § 204 VVG grundsätzlich weiterhin die Rechtsfrage stelle, ob auch nach dem Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26. März 2007 an der Rechtsprechung festgehalten werden könne, dass der Verlust der Altersrückstellung bei einem Wechsel des privaten Krankenversicherers für sich allein kein zu ersetzender Schaden sei und der VN demgemäß nur eine etwaige Prämien Differenz als Schaden geltend machen



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Bei der Tarifwechselberatung in der KV hat der Gesetzgeber die Pflichten für Makler eng gesteckt.
- Nun hat der BGH klargestellt, dass Makler für nicht absehbare rechtliche Entwicklungen nicht haftbar gemacht werden können.

könne. Dies hatte der BGH in seinem Urteil vom 11. Mai 2006 so entschieden. Im Streitfall komme es hierauf jedoch nicht an, weil der Schaden in Form des Verlustes der Altersrückstellungen dem Makler nicht vorgeworfen werden könne. Die Verletzung der Pflicht, bei der Antragstellung auf eine korrekte Beantwortung der Gesundheitsfragen hinzuwirken, sei für den Verlust der Altersrückstellungen schon deshalb nicht kausal, weil der Versicherungsnehmer diese bereits durch die vorgegangene Kündigung des Krankenversicherungsvertrages mit dem bisherigen Versicherer verloren habe.

In Betracht wäre daher allenfalls gekommen, dass der Makler seine Beratungspflicht bei der Tarifwechselberatung verletzt habe. Der fehlerhafte Rat, die bestehende Krankenversicherung zu kündigen, um das Risiko anderweitig zu platzieren, könne für den Verlust der Altersrückstellungen bei dem bestandsführenden Versicherer äquivalent kausal sein, wenn der Versicherungsnehmer unter Mitnahme von Altersrückstellungen nach § 204 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Lit. b VVG in den Basistarif eines anderen Versicherers hätte wechseln können. Insofern könnte der Verlust auch als adäquat kausal angesehen werden. Gleichwohl könne man dem Makler keinen aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zurechnen.

Nur Bekanntes kann berücksichtigt werden

Eine Schadensersatzpflicht bestehe nur hinsichtlich solcher Nachteile, zu deren Abwendung die verletzte vertragliche Pflicht übernommen worden sei. Fehle es daran, sei der Schaden nicht mehr vom Schutzbereich der verletzten Vertragspflicht umfasst. Durch Auslegung des Maklervertrages müsse ermittelt werden, welchen Schutzzweck er umfasse. Übernehme der Makler vertraglich die Pflicht, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Vertragsgestaltung und der Prämiensätze der Versicherungen des Versicherungsnehmers zu prüfen, sei er zu einer umfassenden Betreuung aller Versicherungsinteressen des

Versicherungsnehmers und zu einer entsprechenden Beratung in Bezug auf den von ihm vermittelten Versicherungsvertrag verpflichtet. Im Rahmen seiner Betreuungs- und Beratungspflicht müsse der Makler aber nur Gesichtspunkte abwägen, die zum Zeitpunkt der Vermittlung bekannt seien oder mit denen zumindest gerechnet werden könne. Auf nicht vorhersehbare Änderung der Rechtslage könne eine Beratung des Maklers schon rein faktisch keine Rücksicht nehmen. Auch aus objektiver Sicht sei nicht anzunehmen, dass ein Makler die Haftung für ein Risiko übernehmen wolle, dessen Größenordnung nicht abzusehen sei.

Grundsätzlich müsse der Makler die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Versichererwechsels unter Bewertung aller zum Zeitpunkt der Beratung bekannten Gesichtspunkte überprüfen. Neben dem Leistungsumfang der in Betracht kommenden Tarife müsse dabei insbesondere die Prämienhöhe berücksichtigt werden. Dies schließe den Umstand ein, dass etwaige erworbene Altersrückstellungen nicht zum neuen Krankenversicherer mitgenommen werden könnten, weil dies höhere Prämienzahlungen zur Folge haben könne.

Die Möglichkeit, dass zu einem nicht näher bestimmbareren späteren Zeitpunkt unter Umständen die Übertragbarkeit von Altersrückstellungen eingeführt werden könnte, müsse der Makler in seiner Überprüfung der Zweckmäßigkeit eines Versichererwechsels nicht einbeziehen, sofern die Rechtsänderung bei der Beratung nicht absehbar sei. Dies sei für die Frage der Mitnahme von Altersrückstellungen in der privaten Krankenversicherung im Jahr 2002 der Fall gewesen. Expertenkommissionen, die 1994 unter anderem vom Bundesfinanzministerium zur Untersuchung der Problematik steigender Beiträge und der privat Krankenversicherten im Alter eingesetzt worden waren, hatten aufgrund erheblicher ungelöster Probleme weder die Mitgabe der kalkulierten noch die einer individuellen Altersrückstellung in der privaten Krankenversicherung empfehlen können.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Fraglich ist jedoch, ob eine Pflichtverletzung besteht und erst eine Zurechnung des Schadens zu der verletzten Vertragspflicht als außerhalb des Schutzbereichs der verletzten Vertragspflicht ausscheiden muss. Hätte der Makler in der Beratung angesprochen, dass seit 1994 zwar diskutiert werde, Altersrückstellungen mitnehmen zu können, dass Experten dies aber als nicht durchführbar ablehnten, so wäre dem Versicherungsnehmer damit nicht geholfen gewesen. Auf theoretischer Ebene hätten weder der VN noch der Makler diesen Umstand bei der Entscheidung über die Vor- und Nachteile des Anbieterwechsels in der privaten Krankenversicherung einbeziehen können.

Leider nennt der Senat keinen konkreten Stichtag, sondern sagt lediglich, dass im Frühjahr 2004 neue Möglichkeiten für die Übertragbarkeit der Altersrückstellungen aufgezeigt worden sind. Damit wird angedeutet, dass seither Makler zumindest die Option der Mitnahme von Altersrückstellungen bei der Beratung berücksichtigen müssen. Solange allerdings nicht konkret absehbar war, wann es zu der Gesetzesänderung komme und welche Möglichkeiten danach bestünden, dürften verlorene Altersrückstellungen den Maklern nur begrenzt zurechenbar sein. Es müsste sich um erhebliche Rückstellungen handeln, die auch unter Berücksichtigung der mittelfristig zu erzielenden Prämiensparnisse im Ergebnis erheblich überwiegen. Ferner ist erforderlich, dass ein möglicher Wechsel in den Basistarif mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 für den VN überhaupt sinnvoll wäre. ■